

Nachtrag zur 1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte vom 15. Juni 2020

Die Delegiertenversammlung möge in Ergänzung ihres Beschlusses vom 08. April 2024 zur 1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte den folgenden Nachtrag beschließen:

1. Zu § 1 Nr. 3.5 der Änderungssatzung:

In Absatz 4 Satz 8 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„[Inkrafttreten der Änderungssatzung minus 8 Jahre]“

2. In § 1 werden hinter Nr. 3.5 folgende Nummern angefügt:

„3.6 In Absatz 6 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.

3.7. In Absatz 7 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.

3.8 In Absatz 8 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.

3.9 In Absatz 9 wird das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt.“

3. Hinter § 1 Nr. 51 wird folgender § 2 angefügt:

„§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte tritt am 1. Tag nach Bekanntmachung dieser Satzung durch die Bereitstellung auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg (www.aerztekammer-hamburg.de) in Kraft.“

Begründung:

Zu 1.

Der Klammerzusatz ist Platzhalter für ein Datum, welches aus Gründen der Rechtsklarheit den Beginn des Tätigkeitszeitraum zum Erwerb der neu eingeführten Facharztkompetenz „Innere Medizin und Infektiologie“ konkret benennen soll. Die Zulassung zur Prüfung zum Erwerb der Facharztkompetenz „Innere Medizin und Infektiologie“ soll voraussetzen, dass Ärztinnen und Ärzte innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren vor Inkrafttreten der Änderungssatzung mindestens die gleiche Zeit an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig waren, welche der Minstdauer der Weiterbildung (72 Monate) entspricht. Das Datum für den Beginn des Tätigkeitszeitraums ist daher nicht – wie in der Änderungssatzung fälschlich geregelt – das Datum des Inkrafttretens der Satzung, sondern das Datum, welches 8 Jahre vor Inkrafttreten der Änderungssatzung liegt.

Zu 2.

Mit der 1. Änderungssatzung ist in § 20 Absätze 1 bis 4 jeweils das Wort „Kammerangehörige“ durch das Wort „Ärzte“ ersetzt worden, um auch jenen Ärztinnen und Ärzten, die erst nach Inkrafttreten der Satzung Kammerangehörige geworden sind, zu ermöglichen, die Übergangsbestimmungen in Anspruch zu nehmen. Dabei ist übersehen worden, dass die Absätze 6 bis 9 Übergangsregelungen zur Führungsfähigkeit von Bezeichnungen enthalten, die ebenfalls auf Ärztinnen und Ärzte Anwendung finden sollen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht Mitglieder der Ärztekammer Hamburg waren.

Zu 3.

In der 1. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung ist versehentlich vergessen worden, eine Regelung zum Inkrafttreten der Satzung aufzunehmen.

ENTWURF